EEG GUNTRAMSDORF

Datum 20. November 2026

EEG Guntramsdorf · Rathaus Viertel 1/1 · 2353 Guntramsdorf

BM für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/1 – Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und des Ökostromgesetzes 2012 – GZ 2026-0.965.654 (165/ME XXVIII. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Guntramsdorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir vertreten 469 Mitglieder im Netzbereich Wien, organisiert in zwei regionalen und 32 lokalen Energiegemeinschaften sowie einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, mit 1 370 aktiven Zählpunkt-Teilnahmen. Wir beschränken uns auf die Bestimmungen, die die gemeinsame Energienutzung betreffen.

1. Investitionszuschüsse für Stromspeicher (§ 56a)

Wir begrüßen, dass die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft in Abs. 4 Z 6 ausdrücklich als Beitrag zu systemischen Effekten genannt wird. Ein Speicher, der nach der Erzeugung in der Gemeinschaft gesteuert wird, verschiebt genau jene Mengen in die Abendstunden, die sonst als Überschuss ins Netz gingen. Zu drei Punkten ersuchen wir um Anpassung:

- Abs. 4 Z 6 endet im Entwurf mit „im.“; die Textgegenüberstellung lautet „im Nahebereich“. Damit wären Bürgerenergiegemeinschaften (§ 67 ElWG) in Z 6 nicht ausdrücklich erfasst; ihre Anerkennung hinge allein von der Verordnung ab, obwohl die Z 1 bis 3 (dynamische Verträge, Flexibilitätsdienstleister) ebenfalls keinen Nahebereich verlangen. Wir schlagen vor: „6. dynamische Steuerung der Einspeisung und des Bezugs im Rahmen der Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung (§ 6 Abs. 1 Z 57 ElWG), insbesondere an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, einer Bürgerenergiegemeinschaft oder einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.“
- Für die Verordnung nach § 58 ersuchen wir festzulegen, dass als dynamische Steuerung auch die Steuerung nach einem Signal der Gemeinschaft oder ihres Organisators gilt (etwa der je Viertelstunde in der Gemeinschaft verfügbare Überschuss) und die Teilnahme über die Teilnehmerdaten des Netzbetreibers nachgewiesen werden kann. Ein Wechsel zwischen den Maßnahmen der Z 1 bis 6 sollte innerhalb des Verpflichtungszeitraums zulässig sein, etwa wenn ein Mitglied die Gemeinschaft verlässt und einen dynamischen Liefervertrag abschließt.

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at

– Abs. 3 verlangt insgesamt mindestens 1,5 kWh Speicherkapazität je kWpeak der angeschlossenen Anlage, fördert aber nur die neu geschaffene Kapazität bis höchstens 50 kWh bei Unternehmern und 15 kWh bei Verbrauchern. Für Anlagen von Gemeinden und von Energiegemeinschaften selbst (§ 80 Abs. 1) bleibt damit ab etwa 33 kWpeak ein wachsender Teil der verlangten Kapazität ungefördert: Ein Gemeindedach mit 100 kWpeak bräuchte 150 kWh Speicher, gefördert würde höchstens ein Drittel davon (Abbildung 1). Gemessen am gesamten Investitionsvolumen, auf das sich die Grenze von 10 % nach Abs. 6 bezieht, sinkt der Zuschuss umso mehr, je größer die Anlage ist. Wir ersuchen, das Mindestverhältnis nur bis zur geförderten Kapazität zu verlangen – bei 50 kWh also für die ersten rund 33 kWpeak – oder für Unternehmer eine Größenklasse ohne Mindestverhältnis vorzusehen.

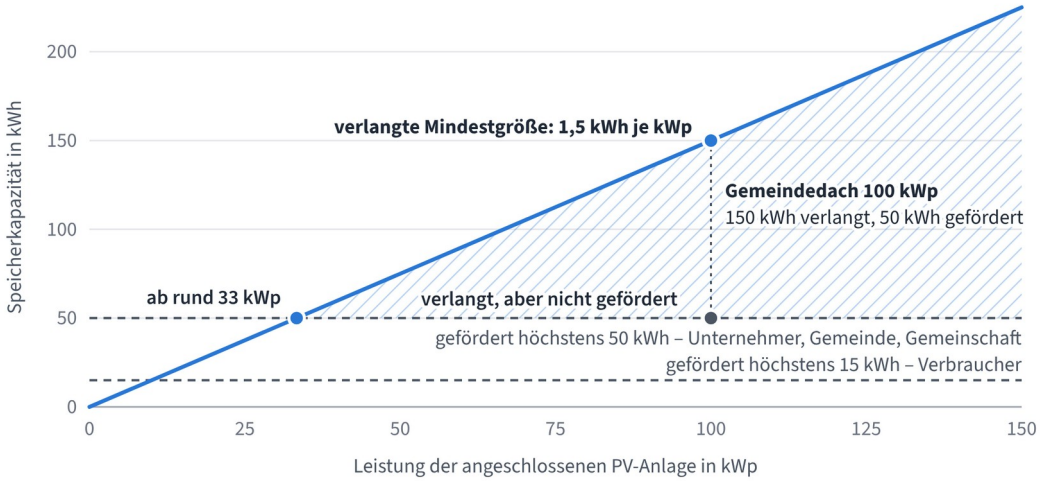


Abbildung 1: Verlangte Mindestgröße des Speichers (§ 56a Abs. 3) und geförderte Höchstkapazität

2. Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen (§ 56)

Der geltende § 56 fördert Photovoltaikanlagen bis 1 000 kWpeak in vier Kategorien samt Speicherzuschlag; die jährlichen Mindestmittel betragen 60 Millionen Euro. Der Entwurf ersetzt ihn durch einen Investitionszuschuss mit jährlichen Mindestmitteln von 8 Millionen Euro ausschließlich für multifunktionale Anlagen; nach den Erläuterungen sind das gebäudeintegrierte Anlagen, Überdachungen, bei denen die Module selbst das Dach bilden, und innovative Agri-Photovoltaik. Die Mindestmittel werden damit nicht gekürzt, sondern umgeschichtet: Von den bisherigen 60 Millionen Euro entfallen künftig 52 Millionen auf Stromspeicher (Abbildung 2). Diese setzen aber eine Photovoltaikanlage voraus, die als herkömmliche Dach- oder Freiflächenanlage keinen Investitionszuschuss nach § 56 mehr erhält.

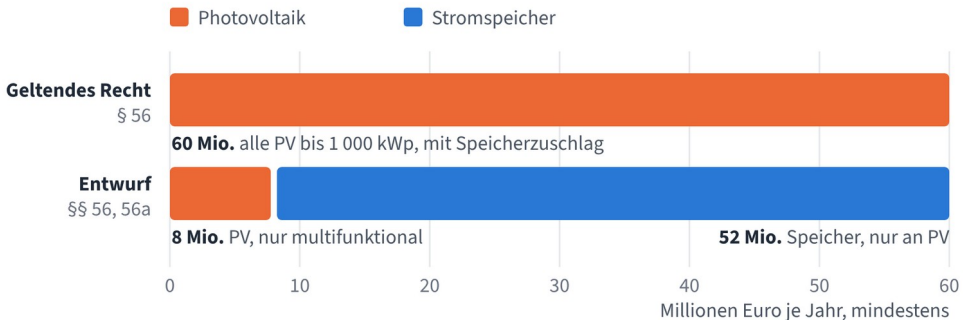


Abbildung 2: Jährliche Mindestmittel für Investitionszuschüsse – geltendes Recht und Entwurf

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at

Für Energiegemeinschaften ist die Erzeugung der knappe Teil. Ihre Erzeuger sind überwiegend Dachanlagen von Mitgliedern und Gemeinden – Schulen, Kindergärten, Bauhöfe – und Anlagen auf Mehrparteienhäusern, deren Strom über die Hauptleitung im Haus verbraucht wird. Keine dieser Anlagen ist multifunktional im Sinne des Entwurfs. Gerade diese Erzeugung wird aber im Nahebereich verbraucht und entlastet die überlagerten Netzebenen. Wir ersuchen:

- eine Förderschiene für Anlagen beizubehalten, deren Erzeugung überwiegend in der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich verwendet wird – Anlagen von Energiegemeinschaften (§ 80 Abs. 1), von Gemeinden und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen –, gegebenenfalls aus nicht ausgeschöpften Mitteln nach § 55 Abs. 8;
- jedenfalls eine Übergangsregelung für Anlagen, deren Planung im Vertrauen auf den geltenden § 56 begonnen wurde, vergleichbar der Regelung für Stromspeicher in § 56a Abs. 7.

3. Evaluierung der Gemeinschaften (§ 91 Abs. 3)

Die Neufassung erfasst nur noch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, bisher ausdrücklich genannt, fallen heraus; die mit dem ElWG neu eingeführten Formen – Peer-to-Peer und Eigenversorgungsanlagen (§ 65 Abs. 2 ElWG) – sind nicht erfasst. Zugleich hat die Regulierungsbehörde nach § 70 Abs. 8 ElWG jährlich die gesamte gemeinsame Energienutzung zu evaluieren, getrennt nach Nahebereichen. Wir ersuchen:

- die Evaluierung auf alle Formen der gemeinsamen Energienutzung zu erstrecken;
- sie mit der Evaluierung nach § 70 Abs. 8 ElWG zusammenzuführen und die Daten vorrangig dort und bei den Netzbetreibern zu erheben, die sie aus der Marktkommunikation bereits vorliegen haben;
- die Pflicht der Teilnehmer zur Datenübermittlung auf darüber hinausgehende Angaben zu beschränken, die über die Gemeinschaft oder ihren Organisator in zusammengefasster Form und zweckgebunden übermittelt werden.

Gerne stellen wir uns für die Evaluierung als Gemeinschaft aus der Praxis zur Verfügung.

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at

4. Redaktionelle Hinweise

- Z 47 (§ 56a Abs. 4 Z 6): „im.“ ist unvollständig, siehe Punkt 1.
- Z 86 (§ 83 Abs. 2): Eingefügt ist der Wortlaut des § 1 („Kompetenzgrundlage und Vollziehung …“). Gemeint ist nach Textgegenüberstellung und Erläuterungen der Satz „Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist, unabhängig vom Kalenderjahr, für die Dauer der Gültigkeit möglich.“
- Z 85 (§ 82 Abs. 2): § 6 Abs. 1 Z 37 ElWG bezeichnet den „Energiespeicher am selben Standort“. Gemeint ist das intelligente Messgerät nach § 6 Abs. 1 Z 73 ElWG, wie in § 10 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und § 73 Abs. 5.
- § 80 Abs. 1: Die Verweise auf „§ 56, § 56a, § 57 oder § 57a“ sollten an die neue Gliederung angepasst werden, damit Speicher einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach § 56a eindeutig erfasst sind.
- § 43a Abs. 1 Z 2: Der Verweis auf „§ 16b ElWOG 2010“ ist auf § 67 ElWG umzustellen.
- Z 95 (§ 91 Abs. 3 letzter Satz): „einer Bürgerenergiegemeinschaften“ statt „von Bürgerenergiegemeinschaften“.
- Erläuterungen zu § 56a: Zwei Absätze tragen die Bezeichnung „Abs. 5“; der zweite betrifft Abs. 6.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerold Babuschik
Obmann

Mag. Gabriele Ertl, MSc
Obmann-Stellvertreterin

EEG Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

ZVR 1953238703, BH Mödling
UID ATU83191378
IBAN AT05 3225 0000 0107 8062 · BIC RLNWATWWGTD

E-Mail: info@eeg-guntramsdorf.at
Tel: +43 (2236) 324 100
eeg-guntramsdorf.at